

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

Nach dem Vertrag von Lissabon erhält kein Mitgliedstaat mehr als 96 Abgeordnete im Europäischen Parlament. Damit sind in Deutschland nicht mehr wie bisher nach § 1 Satz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) 99 Abgeordnete zu wählen. Mit Urteil vom 9. November 2011 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die 5-Prozent-Klausel bei der Europawahl in § 2 Absatz 7 EuWG nicht mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar und daher nichtig ist. Seitdem gibt es in Deutschland entgegen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 bei Europawahlen keine Sperrklausel mehr.

Die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) für die Bundestagswahlen geschaffenen Verbesserungen beim Rechtsschutz in Wahlsachen gelten bisher nicht für die Europawahlen.

Die Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012, mit der Änderungen in der Europawahl-Richtlinie 93/109/EG zum Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben und mehrfacher Kandidaturen vorgenommen wurden, muss bis zum 28. Januar 2014 umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht 1. eine Anpassung der Zahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf 96, 2. die Streichung der 5-Prozent-Klausel in § 2 Absatz 7 EuWG und die Einführung einer 3-Prozent-Klausel, 3. die Angleichung des Rechtsschutzes und der Fristen bei der Europawahl an die im Gesetz über die Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen getroffenen Regelungen, 4. die zur Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU erforderlichen Neuregelungen zum Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten und 5. die dafür nötige Anpassung der Fristen vor.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf entstehen zusätzliche Kosten durch den zusätzlichen Aufwand für die Wahlorganisation infolge der Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012, das künftig für alle Wahlvorschläge (Landeslisten und Bundeslisten) bestehende Rechtsmittel der Beschwerde zum Bundesausschuss bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags und – wie bereits

durch entsprechende Änderungen im Bundestagswahlrecht – durch die neu geschaffene Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 EuWG sowie durch die – dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen entsprechende – Erweiterung des Umfangs der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag und das Bundesverfassungsgericht.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Europawahlgesetzes**

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „99“ durch die Angabe „96“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 8 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und werden die Wörter „zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt“ durch die Wörter „weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn ein Sitz mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfällt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „den“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Wörter „(§ 9 Absatz 3 Satz 3)“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 3 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“
3. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. infolge einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30. Dezember 1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26. Januar 2013, S. 27) geändert worden ist, im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am dreiundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1b werden die Wörter „die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4) oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie“ gestrichen.
 - ccc) Nummer 1c wird wie folgt gefasst:

„1c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 2 und 4),“.
 - bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „sechsendeundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch die Wörter „dreiundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages den Bundeswahlausschuss anrufen.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundeswahlausschuss entscheidet am zweiundsiebzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich über alle Voraussetzungen für die Zulassung.“

* Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc, Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 26 vom 26. Januar 2013, S. 27).

- sung der Listen für einzelne Länder und der gemeinsamen Listen für alle Länder.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach dem Wort „Deutschen“ die Wörter „in diesem Mitgliedstaat oder bezüglich eines seiner Staatsangehörigen dessen fehlendes Wahlrecht (§ 6b Absatz 4 Nummer 2) oder dessen fehlende Wählbarkeit (§ 6b Absatz 4 Nummer 4) in diesem Mitgliedstaat“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden.“
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 zurück, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Die Vorschriften der §§ 96a bis 96d des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gelten mit Ausnahme des § 96a Absatz 1 entsprechend. Im Falle einer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des zweiundfünfzigsten Tages vor der Wahl gehemmt; der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, der Beschwerde durch Abänderung seiner Entscheidung abzuhelpen.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „achtundfünfzigsten“ durch das Wort „zweiundsiebzigsten“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 4 gilt entsprechend.“
7. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Fehlen der Wählbarkeit eines Unionsbürgers am Wahltag im Herkunfts-Mitgliedstaat infolge einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30. Dezember 1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26. Januar 2013, S. 27) geändert worden ist,“.
- b) In Nummer 15 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Nummern“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. im Fall der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluss des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im Übrigen im Wahlprüfungsverfahren,“.
- d) Die bisherigen Nummern 2a und 3 werden die Nummern 4 und 5.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „ein Wahlberechtigter, dessen“ durch die Wörter „eine wahlberechtigte Person oder eine Gruppe von wahlberechtigten Personen, deren“ ersetzt und die Wörter „wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten,“ gestrichen.
10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, in § 6 Absatz 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe b, in § 6 Absatz 4 Satz 2, in § 6a Absatz 2 Nummer 2, in § 6c, in § 7 Satz 1 erster Halbsatz, in § 8 Absatz 1, in § 9 Absatz 3 Satz 1 sowie in § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Der im Vertrag von Lissabon neu geregelte Artikel 14 Absatz 2 Satz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) legt fest, dass kein Mitgliedstaat im Europäischen Parlament mehr als 96 Sitze erhält. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 entspricht damit § 1 Satz 1 EuWG, nach dem auf die Bundesrepublik Deutschland 99 Abgeordnete des Europäischen Parlaments entfallen, nicht mehr dem geltenden Europarecht.

Mit Urteil vom 9. November 2011 (2 BvC 4, 6, 8/10; BVerfGE 129, 300 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die 5-Prozent-Klausel in § 2 Absatz 7 EuWG mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig ist. Seitdem gibt es im Europawahlrecht keine gültige Sperrklausel.

Mit Entschließung vom 22. November 2012 (2012/2829 [RSP]) hat das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten aufgefordert, gemäß Artikel 3 des Direktwahlakts in ihrem Europawahlrecht geeignete und angemessene Mindestschwelle für die Zuteilung der Sitze festzulegen, um dem in den Wahlen zum Ausdruck gekommenen Wählerwillen bei gleichzeitiger Wahrung der Funktionalität des Parlaments Rechnung zu tragen. Das Europäische Parlament (EP) ist der Überzeugung, dass angesichts der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten neuen Modalitäten für die Wahl der Europäischen Kommission und des sich demzufolge ändernden Verhältnisses zwischen Parlament und Kommission ab der Europawahl 2014 verlässliche Mehrheiten im Europäischen Parlament für die Stabilität der Legislativverfahren der Europäischen Union und das reibungslose Funktionieren ihrer Exekutive von entscheidender Bedeutung sein werden. In diesem Zusammenhang weist das EP darauf hin, dass der Präsident der Europäischen Kommission vom Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit gewählt werde, der das Ergebnis der Wahlen zum Parlament berücksichtigen und geeignete Konsultationen führen müsse, bevor er einen Kandidaten nominiere. Das EP stimme über seine Zustimmung zum gesamten Kollegium der Kommissionsmitglieder ab, nachdem es die vom Rat im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten auf der Grundlage der Empfehlungen der Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten gehört habe. Weiter weist das EP darauf hin, dass die Kommission als Kollegium dem EP gegenüber verantwortlich sei und dass das neu gewählte Parlament genug Zeit haben müsse, um sich im Vorfeld der Wahl des neuen Kommissionspräsidenten zu positionieren. In seiner Entschließung fordert das EP die europäischen politischen Parteien nachdrücklich auf, Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission zu nominieren. Das EP geht dabei davon aus, dass diese Kandidaten im parlamentarischen Wahlkampf eine führende Rolle spielen, indem sie insbesondere ihr Programm in allen Mitgliedstaaten der Union persönlich vorstellen. Das EP hält es für äußerst bedeutsam, die politische Legitimität sowohl des Parlaments als auch der Kommission zu stärken, indem deren Wahl jeweils unmittelbarer mit der Entscheidung der

Wähler verknüpft werde. Das EP fordert darüber hinaus, dass möglichst viele Mitglieder der nächsten Kommission aus den Reihen des EP gestellt werden, um das Gleichgewicht zwischen den beiden Kammern der Legislative wiederzuspiegeln.

Am 19. Juli 2012 ist das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) in Kraft getreten. Seitdem ist bei Bundestagswahlen gegen ablehnende Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Eigenschaft als Partei für die Wahl schon vor der Wahl die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht eröffnet. Gleichzeitig wurde das Wahlprüfungsverfahren ausdrücklich auf die Prüfung der Verletzung subjektiver Rechte bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erstreckt. Damit ist derzeit bei der Bundestagswahl der Rechtsschutz in Wahlsachen umfassender gewährleistet als bei der Europawahl.

Nach Artikel 22 Absatz 2 AEUV und Artikel 4 der Europawahl-Richtlinie 93/109/EG kann ein Wahlberechtigter bei den Europawahlen sowohl sein aktives als auch sein passives Wahlrecht entweder in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in seinem davon abweichenden Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben. Nach Artikel 6 und 13 der Europawahl-Richtlinie 93/109/EG werden zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben und mehrfacher Kandidaturen die notwendigen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht. Am 27. Januar 2013 ist die Richtlinie 2013/1/EU zur Änderung der Europawahl-Richtlinie 93/109/EG in Kraft getreten, mit der der Informationsaustausch Änderungen erfährt. Diese Richtlinie ist bis zum 28. Januar 2014 umzusetzen.

II. Lösung des Entwurfs

Der Entwurf sieht darum 1. eine Anpassung der Zahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments, 2. die Streichung der 5-Prozent-Klausel in § 2 Absatz 7 EuWG und die Einführung einer 3-Prozent-Klausel, 3. die Angleichung des Rechtsschutzes bei der Europawahl an die im Gesetz über die Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen getroffenen Regelungen, 4. die zur Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU im deutschen Recht erforderlichen Neuregelungen zum Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten und 5. die dafür nötige Anpassung der Fristen vor.

1. Anpassung der Zahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten

In Hinblick auf den durch den Vertrag von Lissabon geänderten Artikel 14 Absatz 2 EUV ist § 1 EuWG an die neue europäische Rechtslage anzupassen. Danach entfallen nicht mehr 99 Abgeordnete des Europäischen Parlaments auf Deutschland.

Mit Initiativbeschluss vom 13. März 2013, der dem Rat mit Schreiben vom 17. April 2013 (Ratsdokument 8649/13 vom 23. April 2013) übermittelt wurde, hat das Europäische Parlament beschlossen, nach Artikel 14 Absatz 2 EUV dem Europäischen Rat eine Sitzzuteilung vorzuschlagen, nach der auf Deutschland künftig die Zahl von 96 Sitzen entfällt.

Das Generalsekretariat des Rates hat den entsprechenden Beschluss des Europäischen Rates eingeleitet (Ratsdokument 9482/13 vom 14. Mai 2013). Der endgültige Beschluss ist für den Europäischen Rat am 28. Juni 2013 vorgesehen.

Damit ist das deutsche Recht der künftigen Abgeordnetenanzahl von 96 anzupassen.

2. Streichung der 5-Prozent-Klausel und Einführung einer 3-Prozent-Klausel

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. November 2011 (2 BvC 4, 6, 8/10; BVerfGE 129, 300 ff.) festgestellt hat, dass die 5-Prozent-Klausel des § 2 Absatz 7 EuWG mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist, ist der frühere § 2 Absatz 7 EuWG zu streichen.

Den Gesetzgeber trifft dem Bundesverfassungsgericht zufolge aber eine Beobachtungspflicht. Eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung kann sich für ihn ergeben, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern (BVerfGE 129, 300 [321 f.]). Findet der Wahlgesetzgeber in diesem Sinne veränderte Verhältnisse vor, so muss er ihnen Rechnung tragen. Maßgeblich für die Frage der weiteren Beibehaltung einer Sperrklausel sind dabei allein die aktuellen Verhältnisse (BVerfGE 129, 300, [322]; 120, 82 [108]). Eine solche Veränderung der aktuellen Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen bei der Europawahl 2009 ist seitdem – auch seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 – eingetreten und führt die einbringenden Fraktionen zu einer abweichenden verfassungsrechtlichen Beurteilung, der durch die Einführung einer 3-Prozent-Klausel Rechnung getragen wird.

Angesichts der Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Mitgliedstaaten in seiner Entschließung vom 22. November 2012 (2012/2829 [RSP]) zur Festlegung einer geeigneten und angemessenen Mindestschwelle machen die einbringenden Fraktionen von der von Artikel 3 des Direktwahlakts den Mitgliedstaaten eröffneten Möglichkeit, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe von landesweit bis zu fünf Prozent der abgegebenen Stimmen festzulegen, in der Weise Gebrauch, dass bei der Europawahl in Deutschland künftig bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die mindestens drei Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 2 Absatz 7 EuWG – neu –). Damit wird den aus Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes folgenden Grundsätzen der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien bei gleichzeitiger Wahrung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments Rechnung getragen, das nach eigener Einschätzung angesichts der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Modalitäten für die Wahl der Europäischen Kommission und des sich demzufolge ändernden Verhältnisses zwischen Parlament und Kommission ab den Wahlen 2014 für die Stabilität der Legislativverfahren der Europäischen Union und das reibungslose Funktionieren ihrer Exekutive geeignete und angemessene Mindestschwellen für die Zuteilung der Sitze in allen Mitgliedstaaten braucht.

Mit der Entschließung des EP vom 22. November 2012 zeichnet sich eine verfassungsrechtlich erhebliche Entwicklung ab, die auf eine stärkere „antagonistische Profilierung von Regierung und Opposition“ (BVerfGE 129, 300 (331))

hinausläuft. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 noch nicht konkret absehbar. Die Entschließung des EP baut auf der – auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung anerkannten (BVerfGE 129, 300 [303, 335]) – zunehmenden politischen Bedeutung des EP im politischen Prozess der EU auf. Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten durch die europäischen Parteien bewirkt absehbar nicht nur einen allgemeinen Bedeutungszuwachs der Wahlen zum EP. Die damit vorgenommene stärkere Personalisierung einer im Ansatz gesamteuropäischen Wahlentscheidung über die Schlüsselstellung des oder der Kommissionspräsidenten bzw. Kommissionspräsidentin führt absehbar in einem ausschlaggebenden Bereich zu einer weiteren Politisierung der Arbeit des EP. Wenn insbesondere die großen Fraktionen im EP ihre eigenen Kandidatinnen und Kandidaten ins Rennen um das Amt der oder des Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten schicken, ist damit zu rechnen, dass eine entsprechend erforderliche Mehrheitsbildung im EP schwieriger wird, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die in der parlamentarischen Praxis bisher praktizierte Konsensbildung zwischen den beiden großen Fraktionen, die regelmäßig deutlich über 60 Prozent der Mandate verfügen (vgl. BVerfGE 129, 300 [330 f.]), insoweit reibungslos fortsetzen wird. Im Gegenteil, kann es als nicht unwahrscheinlich angesehen werden, dass die Wahl des oder der Kommissionspräsidenten oder Kommissionspräsidentin stärker zu einer politischen Richtungsentscheidung wird, bei der die beiden großen Fraktionen jeweils nach einer Mehrheit für ihre Kandidatin oder ihren Kandidaten unabhängig von der jeweiligen anderen großen Fraktion suchen werden. Bei einer starken Zersplitterung der Zusammensetzung des EP steigt dann aber auch das Risiko einer anhaltenden Blockade der parlamentarischen Willensbildung, die zu einer Delegitimierung des Europäischen Parlaments im öffentlichen Ansehen führen könnte. Dem entgegenzuwirken wird vom Bundesverfassungsgericht jedoch als hinreichende Rechtfertigung für eine Einschränkung der Erfolgswertgleichheit der Wahl anerkannt, da hiermit einer konkret möglichen relevanten Funktionsbeeinträchtigung des Europäischen Parlaments entgegengewirkt wird (vgl. BVerfGE 129, 300 [333]). Auch wenn mit der Wahl des oder der Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin und weiterer Mitglieder der Kommission aus den Reihen des Europäischen Parlaments nicht durchgehend eine Rückbindung der Arbeit der Kommission an eine parlamentarische Mehrheit im Europäischen Parlament verbunden ist (vgl. BVerfGE 129, 300 [336]), so lässt sich doch feststellen, dass an einer zentralen Schaltstelle im europäischen politischen Prozess, ein wesentlicher Schritt in Richtung auf die Etablierung eines Antagonismus zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktion innerhalb des EP getan wird, der absehbar auch Rückwirkungen auf andere Bereiche der politischen Arbeit im EP haben wird. Diese vom EP angestrebte weitere Politisierung und Personalisierung ist von den europäischen Verträgen gedeckt und ein legitimer Schritt im Hinblick auf das Leitbild der „Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ (Artikel 1 EUV). Es ist das Ziel des Bundestages, dieses legitime Anliegen des EP dadurch zu unterstützen, dass – wie vom EP gefordert – auf Ebene der Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Mindestschwellen für die Zuteilung der Sitze bei den Wahlen

zum EP festgelegt werden sollen, um eine verlässliche Mehrheitsbildung im EP und das reibungslose Funktionieren der Exekutive der EU zu gewährleisten.

So wie die anderen Mitgliedstaaten durch Sperrklauseln, wahltechnische Ausgestaltungen oder faktische Sperrwirkungen wird Deutschland seiner Mitverantwortung für die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments (BVerfGE 129, 300 [353]) angesichts der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten neuen Modalitäten für die Wahl der Europäischen Kommission und des sich demzufolge ab der Europawahl 2014 ändernden Verhältnisses zwischen Parlament und Kommission künftig mit einer neuen Drei-Prozent-Mindestschwelle gerecht.

3. Angleichung des Rechtsschutzes in Wahlsachen bei der Europawahl

Entsprechend dem für Wahlen zum Deutschen Bundestag durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen eingefügten § 18 Absatz 4a des Bundeswahlgesetzes (BWG) wird durch einen neuen § 14 Absatz 4a EuWG für die Europawahl die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses eröffnet, die einen Wahlvorschlag wegen fehlender Parteieigenschaft oder Eigenschaft als sonstige politische Vereinigung im Sinne des § 8 Absatz 1 EuWG zurückweisen. Ansonsten kann gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen – wie bei Bundestagswahlen nach § 28 Absatz 2 BWG – nach § 14 Absatz 4 EuWG Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Um eine einheitliche Wahlorganisation und einheitliche Rechtswege für Bundes- und Landeslisten herzustellen, wird die Einreichung, Mängelbeseitigung und Zulassung von Wahlvorschlägen – wie bisher bereits bei gemeinsamen Listen für alle Länder – künftig auch bei Listenwahlvorschlägen für ein Land beim Bundeswahlleiter und beim Bundeswahlausschuss konzentriert. Damit entfällt die Notwendigkeit, dass für die Parteien, die Listenwahlvorschläge nur für ein Land vorlegen, in den 16 Ländern Landeswahlausschüsse zusammentreten müssen.

Wie für die Bundestagswahl nach Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen wird die Wahlprüfung bei der Europawahl, die auch ansonsten nach den Regeln des geänderten Wahlprüfungsgesetzes erfolgt (§ 26 Absatz 2 EuWG), in § 26 Absatz 1 EuWG ausdrücklich auf die Prüfung der Verletzung subjektiver Rechte bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erstreckt und in Absatz 3 auf das Erfordernis verzichtet, dass 100 Wahlberechtigte beitreten.

4. Änderung der Regelungen zum Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten

Nach der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012 muss ein Unionsbürger, der in dem von seinem Herkunfts-Mitgliedstaat abweichenden Wohnsitz-Mitgliedstaat bei der Europawahl kandidieren möchte, künftig keine Wählbarkeitsbescheinigung seines Herkunfts-Mitgliedstaats mehr vorlegen, sondern nur mehr eine Erklärung, dass er in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. § 11 Absatz 2 Nummer 1b und 1c EuWG muss entsprechend angepasst werden.

Um zu verhindern, dass Unionsbürger, denen in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit fehlt oder entzogen wurde, in einem anderen Wohnsitz-Mitgliedstaat kandidieren

oder in das Europäische Parlament gewählt werden, ist künftig jeder Mitgliedstaat, in dem ein Unionsbürger aus einem anderen Herkunfts-Mitgliedstaat kandidieren möchte, verpflichtet, dem Herkunfts-Mitgliedstaat die Erklärung des Wahlbewerbers über seine Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedstaat zu übermitteln. Der Herkunfts-Mitgliedstaat hat dann binnen fünf Arbeitstagen zweckdienliche Informationen hierzu zu übermitteln. Widerlegen diese die Erklärung zur Wählbarkeit, so hat der Wohnsitz-Mitgliedstaat die Kandidatur der betreffenden Person, deren Wahl oder die Ausübung des Mandats zu verhindern (Artikel 6 RL 93/109/EG – neu).

Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch bezüglich der in Deutschland kandidierenden Unionsbürger aus anderen Herkunfts-Mitgliedstaaten sicherzustellen, werden § 6b Absatz 4 Nummer 4, § 11 Absatz 2 Nummer 1b und 1c, § 22 Absatz 2 Nummer 1a und § 23 Absatz 2 Nr. 2 EuWG geändert oder neu eingefügt.

Die ausfüllenden Regelungen über das Verfahren und die Zuständigkeiten der Gemeindebehörden und des Bundeswahlleiters in § 17 und § 17a der Europawahlordnung (EuWO) sind – auch in Hinblick auf die Empfehlung der Europäischen Kommission auf für ein demokratischeres und effizienteres Verfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament vom 12. März 2013 (C[2013]1303 final) – auf der Grundlage von § 25 Absatz 2 Nummer 3a EuWG durch den Verordnungsgeber anzupassen.

5. Änderungen im Fristenkalender für die Europawahl

Um zwischen der Einreichung und der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge hinreichend Zeit für den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das für alle Wahlvorschläge vom Bundeswahlleiter durchzuführende Mängelbeseitigungsverfahren, die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge, die Beschwerde zum Bundeswahlausschuss und die neue Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu haben, wird der letzte Tag für die Einreichung von Landeslisten und Bundeslisten vom 66. beziehungsweise 68. Tag vor der Wahl auf künftig einheitlich den 83. Tag vor der Wahl vorverlegt (§ 11 Absatz 1 EuWG – neu –). Damit bleiben zwischen der Einreichung und der künftig am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlvorschläge vom Bundeswahlausschuss zu treffenden Entscheidung über die Zulassung zehn Tage für den Informationsaustausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und das für alle Wahlvorschläge vom Bundeswahlleiter durchzuführende Mängelbeseitigungsverfahren.

Danach kann in der Zeit vom 72. bis zum 52. Tag vor der Wahl, dem letzten Tag für Entscheidungen über Beschwerden zum Bundeswahlausschuss und Bundesverfassungsgericht, wie bei der Bundestagswahl in einem Zeitraum von annähernd drei Wochen ein Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt werden. Ab der Veröffentlichung der Wahlvorschläge – wie bei der Bundestagswahl (§ 28 Absatz 3 BWG) – spätestens am 48. Tag vor der Wahl (§ 14 Absatz 5 EuWG) bleiben die Abläufe unverändert.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das zur Umsetzung der Normen des europäischen Primär- und Sekundärrechts über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments er-

forderliche deutsche Europawahlrecht ergibt sich aus der Natur der Sache.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen des Europawahlgesetzes haben keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zur Folge. Das Gesetz führt zu geringfügigem zusätzlichem Aufwand für die Wahlorganisation. Dieser resultiert aus der Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012 über die Einzelheiten der Ausübung des passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Dem gesteigerten Aufwand für den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten stehen Einsparungen durch den Wegfall der Wählbarkeitsbescheinigungen gegenüber.

Durch die Konzentration der Einreichung, Prüfung und Entscheidung über alle Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuss entsteht ein geringer Mehraufwand bezüglich der nun auch dort einzureichenden Landeslisten. Dafür entfällt das bisher für die Parteien, die Landeslisten einreichen, in den Ländern jeweils durch die Landeswahlleiter und die Landeswahlausschüsse durchgeführte Verfahren.

Vollzugaufwand entsteht wie bei der Parallelregelung für die Bundestagswahl durch die neu eröffnete Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts, wenn es in Zukunft zu derartigen Fällen kommen sollte, sowie durch die Erweiterung des Umfangs der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag und das Bundesverfassungsgericht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Europawahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Zahl der nach § 1 in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird an die gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV künftig auf Deutschland entfallende Zahl von 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 3 Satz 8 EuWG ist durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 durch ein redaktionelles Versehen nicht aufgehoben worden und nunmehr ohne Sinngehalt; dies wird bereinigt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung gleicht den Wortlaut der so genannten Mehrheitssicherungsklausel in § 2 Absatz 4 Satz 1 EuWG der Neuformulierung der Mehrheitssicherungsklausel im 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) an.

Zu Buchstabe c

Der Sachverhalt, auf den in § 2 Absatz 5 Satz 2 EuWG Bezug genommen wird, ist nicht in § 9 Absatz 3 Satz 2 EuWG,

sondern in § 9 Absatz 3 Satz 3 EuWG geregelt; die Regelung wird daher entsprechend geändert.

Zu Buchstabe d

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. November 2011 (2 BvC 4, 6, 8/10; BVerfGE 129, 300 ff.) festgestellt hat, dass die 5-Prozent-Klausel des § 2 Absatz 7 EuWG mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist, wird der frühere § 2 Absatz 7 EuWG gestrichen.

In Hinblick auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Mitgliedstaaten in seiner Entschließung vom 22. November 2012, im Wahlrecht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 des Direktwahlakts geeignete und angemessene Mindestschwellen für die Zuteilung der Sitze festzulegen, wird eine 3-Prozent-Klausel eingeführt.

Danach werden in Deutschland bei Europawahlen künftig nur solche Wahlvorschläge bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens drei Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Zu Nummer 3 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten (Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EUV).

Die Formulierung in § 6b Absatz 2 Nummer 1 EuWG wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt § 6b Absatz 4 Nummer 4 EuWG der durch die Richtlinie 2013/1/EU geänderten Formulierung in Artikel 6 Absatz 1 der Europawahl-Richtlinie 93/109/EG an. Statt wie bisher auf eine zivil- oder strafrechtliche Einzelfallentscheidung wird danach künftig auf eine Einzelfallentscheidung eines Gerichts („individual judicial decision“) oder eine Einzelfallentscheidung einer Verwaltungsbehörde, die vor Gericht angefochten werden kann, abgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 11 Absatz 1 EuWG sind alle Wahlvorschläge einheitlich beim Bundeswahlleiter einzureichen, da das vorgeschaltete Mängelbeseitigungsverfahren nach § 13 EuWG künftig ebenfalls für alle Wahlvorschläge einheitlich durch den Bundeswahlleiter durchzuführen ist und die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung von Listen für ein Land und gemeinsamen Listen für alle Länder in § 14 Absatz 1 EuWG einheitlich dem Bundeswahlausschuss zugewiesen wird.

Die Vorverlegung des Einreichungstichtages vom 66. (bisher bei Listen für einzelne Länder) bzw. 68. (bisher bei gemeinsamen Listen für alle Länder) nunmehr einheitlich auf den 83. Tag vor der Wahl schafft Zeit für die durch § 14 Absatz 4a EuWG neu eingeführte Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss mangels Wahlvorschlagsrechts (§ 8 Absatz 1 EuWG) und die geänderten Abläufe

beim Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten. Der verlängerte Zeitraum zwischen der Einreichung und der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge lässt hinreichend Zeit für den durch die Richtlinie 2013/1/EU eingeführten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Erklärung eines sich in seinem Wohnsitz-Mitgliedstaat zur Wahl bewerbenden Unionsbürgers, seine Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht verloren zu haben. Nach dem neuen Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 93/109/EG übermittelt der Wohnsitz-Mitgliedstaat künftig dem Herkunfts-Mitgliedstaat die Erklärung seines Staatsangehörigen zur Überprüfung. Der Herkunfts-Mitgliedstaat soll dem Wohnsitz-Mitgliedstaat daraufhin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen die zweckdienlichen Informationen übermitteln.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung von § 11 Absatz 2 Satz 1 EuWG im Satzteil vor Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a, nach der alle Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter einzureichen sind.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Nach der bisherigen Regelung der Richtlinie 93/109/EG mussten Unionsbürger, die – ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen – in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidieren wollten, eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunfts-Mitgliedstaates vorlegen, mit der bestätigt wurde, dass sie dort ihre Wählbarkeit nicht verloren haben bzw. dass den Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist. Diese Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates ist mit der Richtlinie 2013/1/EU durch eine Pflicht zur Vorlage einer förmlichen Erklärung des Unionsbürgers, dass er seine Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht verloren hat, abgelöst worden. Die Änderung von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b EuWG dient der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie 93/109/EG muss ein Unionsbürger bei der Einreichung seiner Kandidaturerklärung eine förmliche Erklärung mit bestimmten Angaben zu seiner Person vorlegen. Die Richtlinie 2013/1/EU sieht die Ergänzung der Angaben in der Erklärung des Unionsbürgers um Angaben zum Geburtsdatum und Geburtsort sowie zur letzten Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat vor. Nach der Richtlinie muss ein sich im Wohnsitz-Mitgliedstaat zur Wahl bewerbender Unionsbürger zudem förmlich erklären, dass er im Herkunfts-Mitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat (neuer Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d der Richtlinie 93/109/EG). Die Änderung von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG dient der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung von § 11 Absatz 2 Satz 2 EuWG ist eine Folgeänderung zu der Änderung von § 11 Absatz 1 EuWG in Buchstabe a, nach der alle Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter einzureichen sind.

Zu Buchstabe c

Nach § 11 Absatz 3 EuWG können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson eines Wahlvorschlags dem Bundeswahlleiter durch gemeinsame schriftliche Erklärung mitteilen, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 EuWG von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

Mit der Vorverlegung des Stichtages für die Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter vom 66. auf den 83. Tag vor der Wahl erfolgt eine Angleichung an den neuen Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter nach § 11 Absatz 1 EuWG (vergleiche Änderung in Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Nummer 5 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 13 Absatz 1 EuWG ist der Bundeswahlleiter, bei dem nach der neuen Regelung des § 11 Absatz 1 EuWG (vergleiche Änderung in Nummer 4 Buchstabe a) alle Wahlvorschläge einzureichen sind, nunmehr auch für die Prüfung aller Wahlvorschläge und für die Durchführung eventueller Mängelbeseitigungsverfahren zuständig.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 13 Absatz 4 EuWG ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Bisher entscheiden nach § 14 Absatz 1 Satz 1 EuWG die Landeswahlausschüsse über die Zulassung von Listen für einzelne Länder, während der Bundeswahlausschuss über die Zulassung von gemeinsamen Listen für alle Länder entscheidet.

Anders als im Bundestagswahlrecht wird bei der Europawahl die Parteieigenschaft bzw. die Eigenschaft als sonstige politische Vereinigung im Sinne von § 8 Absatz 1 EuWG nicht durch eine eigene, der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorgelagerte Entscheidung festgestellt, sondern die Prüfung des Wahlvorschlagsrechts ist nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWG Teil der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Mit der Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 EuWG werden die Zuständigkeiten für die Zulassung von Listen für einzelne Länder und von gemeinsamen Listen für alle Länder beim Bundeswahlausschuss konzentriert. Hierdurch werden eine einheitliche Wahlorganisation und einheitliche Rechtswege für alle Wahlvorschläge hergestellt. Zudem entfällt die Notwendigkeit, dass für die Parteien, die Listenwahlvorschläge nur für ein Land vorlegen, zwecks Entscheidung über die Zulassung dieser Listenwahlvorschläge in den 16 Ländern Landeswahlausschüsse zusammentreten müssen.

Die durch die Änderung angeordnete Vorverlegung des Stichtages für die Entscheidung über die Zulassung der Listen vom 58. auf den 72. Tag vor der Wahl ist erforderlich, um die durch § 14 Absatz 4a EuWG neu eingeführte Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 EuWG durchführen zu können.

Der Bundeswahlausschuss hat stets alle Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge zu prüfen und über deren Vorliegen zu entscheiden. Auch wenn ein Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 EuWG zurückgewiesen wird, muss geprüft und entschieden werden, ob die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung des Wahlvorschlags erfüllt sind. Damit ist, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Wahlvorschlag zugelassen, wenn das Bundesverfassungsgericht auf Beschwerde nach § 14 Absatz 4a EuWG – neu – auch das Wahlvorschlagsrecht (§ 8 Absatz 1 EuWG) bejaht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 1 EuWG ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 3 EuWG stellt klar, dass ein in Deutschland kandidierender Unionsbürger aus dem Wahlvorschlag zu streichen ist, wenn sein Herkunftsmitgliedstaat das Fehlen des Wahlrechts oder der Wählbarkeit mitteilt.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die bisherige Regelung des § 14 Absatz 4 EuWG sieht eine Beschwerde nur gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse über die Zulassung von Listen für einzelne Länder vor, nicht aber gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Zulassung von gemeinsamen Listen für alle Länder.

Mit der Konzentration der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung sämtlicher Listen beim Bundeswahlausschuss (§ 14 Absatz 1 EuWG – neu –) wird ein einheitliches Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses verbunden. Damit ist nun auch gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Zulassung von gemeinsamen Listen für alle Länder der in der Vergangenheit nur für Wahlvorschläge für ein Land gegebene Rechtsbehelf möglich.

Die Beschwerde kann innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses eingelegt werden. Wie nach der bisherigen Regelung des § 14 Absatz 4 EuWG ist die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses statthaft, mit der ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise abgelehnt wird. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und der Bundeswahlleiter, nicht aber einzelne auf der Liste gestrichene Wahlbewerber.

Der Bundeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Das Beschwerdeverfahren wird wie bisher bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse vom Bundeswahlausschuss durchgeführt, der nach der Konzentration der Entscheidung über alle Wahlvorschläge beim Bundeswahlausschuss im Falle einer Beschwerde die Möglichkeit hat, seine eigene Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Zu Buchstabe d

Mit dem neuen § 14 Absatz 4a EuWG wird für Parteien und Vereinigungen die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht für den Fall eröffnet, dass der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 EuWG abgewiesen hat. Damit wird die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 eingeführte Rechtsschutzmöglichkeit nach § 18 Absatz 4a BWG im Europawahlrecht nachvollzogen.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gelten (mit Ausnahme des § 96a Absatz 1) die §§ 96a bis 96d des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entsprechend.

Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 52. Tages vor der Wahl, wird die Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Die Regelung stellt sicher, dass spätestens mit Ablauf des 52. Tages vor der Wahl verbindlich feststeht, welche Wahlvorschläge zugelassen sind, damit die zugelassenen Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht werden können (§ 14 Absatz 5 EuWG).

Im Falle einer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht kann auch der Bundeswahlausschuss dieser durch Abänderung seiner Entscheidung abhelfen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorverlegung des Stichtages in § 14 Absatz 6 Satz 1 EuWG für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Erklärungen nach § 11 Absatz 3 EuWG vom 58. auf den 72. Tag vor der Wahl ermöglicht die Durchführung des neuen Rechtsbehelfs der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses (vergleiche Änderung in Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Bislang steht gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über Erklärungen nach § 11 Absatz 3 EuWG kein Rechtsbehelf zur Verfügung. Mit der Einfügung des § 14 Absatz 6 Satz 3 EuWG ist nunmehr auch gegen diese Entscheidungen des Bundeswahlausschusses eine Beschwerde beim Bundeswahlausschuss möglich. Hierfür gelten die Regelungen über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 14 Absatz 4 EuWG entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Nach dem durch die Richtlinie 2013/1/EU eingeführten neuen Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 93/109/EG muss der Wohnsitz-Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen treffen, um die Kandidatur eines Unionsbürgers, der im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit verloren hat, zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, um zu verhindern, dass die betreffende Person gewählt wird oder dass sie das Mandat ausübt.

Wird die fehlende Wählbarkeit des Unionsbürgers in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat vor der Entscheidung über die

Zulassung der Wahlvorschläge bekannt, wird der Name des betreffenden Unionsbürgers aus dem Wahlvorschlag gestrichen (vergleiche auch Änderung in Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Kann der Name eines Unionsbürgers nicht aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden, weil dessen fehlende Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedstaat erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge bekannt wird, und wird er gewählt, so verliert er nach dem neuen § 22 Absatz 2 Nummer 1a EuWG trotz seiner Wahl die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 23 Absatz 1 Nummer 1 EuWG gleicht – zusammen mit der Einfügung des neuen § 23 Absatz 1 Nummer 3 EuWG (vergleiche Änderung in Buchstabe c) – die Regelung an § 47 Absatz 1 Nummer 3 BWG an.

Zu Buchstabe b

Nach der Änderung des § 23 Absatz 1 Nummer 2 EuWG wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament wegen der fehlenden Wählbarkeit eines Unionsbürgers im Herkunfts-Mitgliedstaat durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages entschieden. Da die fehlende Wählbarkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG auf einer gerichtlichen bzw. gerichtlich überprüfbaren Entscheidung beruht, soll die Entscheidung wie im Falle eines Wegfalls der Wählbarkeit aufgrund rechtskräftigen Richterspruchs nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 BWG durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages erfolgen, der unverzüglich und von Amts wegen entscheidet.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 2a und 3 EuWG ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 9 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 26 Absatz 1 EuWG wird die Einbeziehung der Verletzung subjektiver Rechte des Einsprechenden in die Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag, die für das Bundestagswahlrecht durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 eingeführt worden ist, im Europawahlrecht nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 26 Absatz 3 Satz 2 EuWG wird die für das Bundestagswahlrecht durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 erfolgte Neugestaltung der Beschwerdeberechtigung im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Europawahlrecht nachvollzogen. Wahlberechtigten wird die Erhebung der Beschwerde gegen Wahlprüfungsentscheidungen des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht auch ohne den Beitritt von Unterstützern ermöglicht.

Zu Nummer 10

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

